

Stadt Cottbus / město Chósebuz
Der Oberbürgermeister



Vorlagen-Nr.

StVV II-004/15

HA

Geschäftsbereich: II

Fachbereich: 32

Termin der Tagung: 15.07.2015

Vorlage zur Entscheidung

☐ durch den Hauptausschuss	☒ öffentlich
☒ durch die Stadtverordnetenversammlung	☐ nichtöffentlich

Beratungsfolge:	Datum		Datum
☐ Dienstberatung Rathauspitze		☐ Umwelt	
☐ Haushalt und Finanzen		☐ Hauptausschuss	
☐ Recht, Sicherheit, Ordnung u. Petitionen		☒ Stadtverordnetenversammlung	15.07.15
☐ Soziales, Gleichstellung u. Rechte der Minderheiten		☐ Beteiligung Ortsbeiräte nach KVerf	
☐ Bildung, Schule, Sport u. Kultur		☐ Information an AG Ortsteile	
☐ Wirtschaft, Bau und Verkehr		☐ JHA	

Beratungsgegenstand:

Aufhebung der Ordnungsbehördlichen Verordnung der Stadt Cottbus über die Öffnung von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen im Jahr 2015

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

Die „Ordnungsbehördliche Verordnung der Stadt Cottbus über die Öffnung von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen im Jahr 2015“ (veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 21 vom 13. Dezember 2014) wird aufgehoben.

Holger Kelch

Beratungsergebnis des HA/der StVV:

- ☐ einstimmig ☐ mit Stimmenmehrheit
- ☐ laut Beschlussvorschlag
- ☐ mit Veränderungen (siehe Niederschrift)

Beschluss-Nr.:

Tagung am: TOP:
Anzahl der **Ja**-Stimmen:
Anzahl der **Nein**-Stimmen:
Anzahl der **Stimmenthaltungen**:

Problembeschreibung/Begründung:

Die Stadtverordnetenversammlung hat in ihrer Sitzung am 26.11.2014 die „Ordnungsbehördliche Verordnung der Stadt Cottbus über die Öffnung von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen im Jahr 2015“ beschlossen. Grundlage ist der § 5 (1) des Brandenburgischen Ladenöffnungsgesetzes (LÖG), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Brandenburgischen Ladenöffnungsgesetzes vom 20.12.2010. Darin ist geregelt, dass Verkaufsstellen aus Anlass von besonderen Ereignissen an jährlich höchstens 6 Sonn- oder Feiertagen geöffnet werden dürfen. Diese Tage sind durch die örtlichen Ordnungsbehörden mittels ordnungsbehördlicher Verordnung festzusetzen. Eine Beschränkung des Gebiets innerhalb eines Ortes sieht das Gesetz nicht eindeutig vor. Aus diesem Grund wurden in der Verordnung insgesamt 11 Sonntagsöffnungen festgesetzt, wobei sichergestellt wurde, dass bezogen auf einen Ortsteil nur höchstens 6 verkaufsoffene Sonntage im Jahr stattfinden dürfen.

Mit Schreiben vom 30. Juni 2015 wurde die Stadt Cottbus durch das Ministerium für Arbeit, Soziales Gesundheit, Frauen und Familie aufgefordert, die „Ordnungsbehördliche Verordnung der Stadt Cottbus über die Öffnung von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen im Jahr 2015“ unverzüglich aufzuheben, da sie, auch unter Beachtung des Beschlusses vom 26.03.2015 des Oberverwaltungsgerichtes Berlin-Brandenburg (OVG 1 S 19.15), nicht der gültigen Rechtslage entspricht. (s. Anlage)

Im Beschluss des OVG wurde die „Ordnungsbehördliche Verordnung der Landeshauptstadt Potsdam über Öffnungszeiten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen aus Anlass besonderer Ereignisse im Jahr 2015“ außer Vollzug gesetzt. In der Begründung wurde angeführt, dass in der Stadt Potsdam insgesamt 10 verkaufsoffene Sonntage festgesetzt worden waren. Das OVG stellt fest, dass „... der Gesetzgeber eine einheitliche, gemeindebezogene und nicht eine auf einzelne Geschäfte bezogene Regelung verfolgt. Eine Beschränkung auf einzelne Gemeindebereiche sei daher unzulässig. Aus der Freigabe für einen Teilbereich der Gemeinde folge gleichzeitig ein Verbrauch dieser Möglichkeit für das gesamte Gemeindegebiet und nicht nur hinsichtlich des einzelnen Stadtgebietes.“

Im Jahr 2015 fanden in Cottbus bereits 5 verkaufsoffene Sonntage statt. Damit können in diesem Jahr die Verkaufsstellen noch an einem Sonntag aus Anlass eines besonderen Ereignisses geöffnet werden. Durch die Cottbuser Händlerschaft wird ein Sonntag im Dezember aus Anlass des Cottbuser Weihnachtsmarktes bevorzugt. Der nächste verkaufsoffene Sonntag laut Verordnung ist jedoch der 13.09.2015. Deshalb ist es notwendig, die bestehende Verordnung kurzfristig aufzuheben, um anschließend durch eine neue ordnungsbehördliche Verordnung einen verkaufsoffenen Sonntag im Dezember festsetzen zu können.

Finanzielle Auswirkungen:☐

Ja

☒

Nein

1. Gesamtkosten:**2. Sicherstellung der Finanzierung:****3. Folgekosten:**